

Reisekostenrichtlinien der Solidaritätsjugend Deutschlands

Stand: 04.12.2023

1 Fahrtkosten

1.1 Allgemeine Grundsätze

Diese Reisekostenrichtlinien sind verbindlich für alle Fahrten, die im Rahmen von Veranstaltungen der Solidaritätsjugend Deutschlands durchgeführt werden. Die Kostenerstattung für Funktionsträger*innen und Solijugend-Mitglieder richtet sich nach den verschiedenen unten aufgeführten Veranstaltungsarten.

Bei der Fahrtkostenerstattung handelt es sich um Erstattung von tatsächlich entstandenen Kosten. Für die Kostenerstattung ist unser Reisekostenformular zu nutzen. Dieses kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Das kostengünstigste Verkehrsmittel und die günstigsten Tarife müssen genutzt werden (DB-Supersparpreis, DB-Sparpreis, DB-Flexpreis nur mit BahnCard 50 oder Fernbus). Prinzipiell soll das umweltfreundlichste Verkehrsmittel gewählt werden.

Die Reisekostenabrechnung ist innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Veranstaltung im Original oder digital einzureichen. Nach diesem Zeitraum eingereichte Abrechnungen können ggf. nicht mehr erstattet werden.

Der Reisekostenabrechnung sind die originalen Belege (z. B. Tickets, Quittungen oder Boardingpässe) beizufügen. Belege, die kleiner als DIN A4 sind, sind übersichtlich auf DIN-A4-Papier aufzukleben (bei mehreren Belegen ist es sinnvoll, diese zu nummerieren). Relevante Daten (wie Reisedatum, Betrag, Ort usw.) bitte auf oder neben den Belegen hervorheben.

Bei ausländischen Belegen den Umrechnungskurs in Euro (Datum des Belegs) mit Umrechnungsgrundlage beilegen (z. B. Internet: <https://www1.oanda.com/lang/de/currency/converter/>). Bitte angeben, um welches Verkehrsmittel es sich handelt.

Wird die Reise nicht vom Heimatort aus begonnen bzw. endet sie nicht am Heimatort, muss dies begründet werden. Die Fahrt vom/zum alternativen Ort darf maximal so viel kosten, wie die Fahrt vom/zum Heimatort mit dem entsprechenden Transportmittel gekostet hätte.

Kosten für Zusatzleistungen (Versicherungen, Servicegebühren etc.) werden nicht übernommen.

Eine Erstattung von Stornierungs- oder Umtauschgebühren wird nur gewährt, wenn eine Absage der Veranstaltung durch die Solijugend erfolgt. In jedem anderen Fall müssen Stornierungs- oder Umtauschgebühren von den Teilnehmenden selbst übernommen werden.

Wird die Anreise über die Bundesgeschäftsstelle zentral organisiert, werden keine Fahrtkosten gemäß diesen Regelungen erstattet.

Die Erstattung von Reisekosten erfolgt in der Regel im Anschluss an die Maßnahme nach Einreichung aller Belege im Original. Insbesondere ist bitte zu beachten:

Bahnfahrten und Fernbusreisen

Es sind grundsätzlich nur Bahnfahrten 2. Klasse mit dem günstigsten Tarif von Abfahrtsort bis Ankunftsartort erstattungsfähig. Es wird ausschließlich gegen Vorlage von Originaltickets erstattet. Auf dem Ticket muss ersichtlich sein, dass die Fahrt angetreten wurde (Zangenabdruck, Unterschrift o. Ä.). Bei Online-Bahntickets gilt die Unterschrift auf dem Reisekostenformular als Bestätigung, dass du gereist bist.

Für Bahnreisende kann eine BahnCard abgerechnet werden, wenn die jährlichen Bahnfahrten für die Solijugend über eine BahnCard günstiger sind als über den Normaltarif. Wird dieser Vorteil nicht erreicht, so ist ein entsprechender Betrag zurückzuzahlen.

Vielfach sind Fernbusreisen günstiger als die Deutsche Bahn, bitte hilf uns dabei, Kosten zu sparen.

Bahn- und Busreisende kaufen sich ihre Fahrkarten selbst. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Buchung über die Bundesgeschäftsstelle möglich.

Straßenbahn/U-Bahn/Bus

Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs im Start- und Zielort sind erstattungsfähig. (Oftmals decken Zugtickets die Nutzung des Personennahverkehr mit ab, z. B. durch die „+City-Option“)

Taxi

Bei Nutzung eines Taxis muss ein „triftiger Grund“ vorliegen (z. B. Materialtransport, Fahrten zwischen 22 und 6 Uhr, zwingende persönliche Gründe wie Gesundheitszustand oder Zeitgründe). Dieser muss in der Reisekostenabrechnung angegeben werden.

PKW

Für Fahrten mit einem PKW ist eine PKW-Begründung auszufüllen, die mindestens eine Woche vorher bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht und von dieser genehmigt werden muss.

Bei der Nutzung des eigenen PKW können 20 Cent/km, maximal jedoch 130 Euro für Hin- und Rückfahrt erstattet werden. Damit sind alle Kosten und Nebenkosten abgegolten. Für die An- und Rückfahrt ist die kürzeste Strecke zu wählen. Gefahrene Kilometer über diese Strecke hinaus sind nicht abrechnungsfähig.

Für die Anreise mit dem PKW werden die Entfernungsangaben eines aktuellen Routenplaners zugrunde gelegt. Die Entfernungsangaben des Routenplaners müssen als Kopie (Internetausdruck) der Reisekostenabrechnung beigelegt werden. Hierbei ist wichtig, die genaue An- und Abfahrtsadresse anzugeben.

Flugkosten

Das Flugzeug sollte nur in besonderen Fällen und aus „wirtschaftlichen“ Gründen genutzt werden. Die Boardingpässe müssen der Fahrtkostenabrechnung beigelegt werden.

1.2 Besondere Bestimmungen

Die Solijugend erstattet für Teilnehmende der internationalen Jugendbegegnungen (Jugendlager) aus Deutschland und deren Betreuungspersonen keine Reisekosten.

Für ehrenamtliche Helfer*innen, Funktionsträger*innen, Referent*innen und Sprachmittler*innen gelten die Ausführungen unter I.1 mit Ausnahme von Teilnehmer*innen von BJL-Sitzungen, Jahreskonferenzen, des Bundesjugendkongresses sowie von Sitzungen und Veranstaltungen von Dachorganisationen, die auch ohne BahnCard 50 den DB-Flexpreis 2. Klasse buchen dürfen.

Die Reisekosten sind bei internationalen Begegnungen im Ausland (Jugendbegegnungen, Fachkräftebegegnungen) im Teilnahmebeitrag enthalten.

1.3 Ausnahmen

Über begründete Ausnahmen von diesen Regelungen entscheidet die Bundesjugendleitung.

2 Verpflegungsmehraufwand für Dienstreisen

Der Verpflegungsmehraufwand für Dienstreisen wird erstattet. Er berechnet sich anhand des Bundesreisekostengesetzes.

Bei Reisen, bei denen die Verpflegung gestellt wird, sind die pauschalen Sätze nach Bundesreisekostengesetz zu kürzen.

Für Reisen ins Ausland gelten die Bestimmungen der Finanzbehörden für Auslandsreisen.

3 Übernachtungskosten

Für Hotelübernachtungen gelten die aktuellen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes. Sollten die dort genannten Beträge überstiegen werden, ist dies zu begründen. Sollte eine einzelne Person ein Doppelzimmer nutzen, ist von dieser Person ein Angebot über ein Einzelzimmer der Abrechnung beizulegen.

Hinweis: Die Hotelrechnung muss an die Solidaritätsjugend Deutschlands adressiert sein. Der/die Name/n der übernachtenden Person/en muss/müssen auf der Rechnung vermerkt sein (die abgerechnete Personenanzahl muss nachvollziehbar sein).